



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG
Umweltamt
SG Naturschutz- und Landschaftspflege
Karl-Marx-Straße 22
04668 Grimma

E-Mail: bernd.heinke@lk-l.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 30. September
2026

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 28. August 2026

Stellungnahme zum Verfahren "Natur- und Vogelschutzgebiet Eschefelder Teiche"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Gegenstand des Verfahrens ist die beantragte letale Vergrämung des Kormorans (*Phalacrocorax carbo*) im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Eschefelder Teiche“. Der Landkreis Leipzig bzw. der Teichpächter begründen die Maßnahme mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch Kormoranfraß an Satz- und Nutzfischen. Die Abschüsse sollen die Fortführung der fischereilichen Bewirtschaftung ermöglichen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die räumlich eingeschränkte Vergrämung keine erheblichen Beeinträchtigungen verursache. Aus Sicht des BUND Sachsen ist diese Schlussfolgerung jedoch kritisch zu hinterfragen.

Begründung:

1. Die Unterlage behandelt den Kormoran fast ausschließlich als Schadverursacher. Tatsächlich ist dieser jedoch auch Bestandteil des SPA-Arteninventars und des Wasservogelgeschehens. Da der Kormoran über Jahrzehnte massiv verfolgt und regional sogar ausgerottet wurde, ist seine Rückkehr grundsätzlich ein Erfolg.
2. Störungen anderer Wasservögel sind dokumentiert, wie z. B. Auffliegen von Enten, Abzug von Gänsen und Verlassen von Rastgewässern. Die Schlussfolgerung, diese Störungen seien unerheblich, stützt sich im Wesentlichen darauf, dass sich die Vögel später wieder einfinden. Eine vertiefte Bewertung der energetischen Kosten von Fluchtreaktionen fehlt jedoch. Gerade bei einem SPA, dessen Schutzzweck ausdrücklich die Rastfunktion für Wasservögel ist, erscheint diese Bewertung fragwürdig.
3. Vergrämung während der Brutzeit: Besonders kritisch ist, dass Ausnahmegenehmigungen für Abschüsse auch zwischen 1. April und 15. August vorgesehen sind. In dieser Zeit befinden sich zahlreiche wertgebende Arten im Brutgeschäft. Der Vorsorgegrundsatz des Natura-2000-Rechts verlangt nicht den Nachweis einer Schädigung, sondern die Gewissheit ihres Ausbleibens. Diese ist angesichts der dokumentierten Störwirkungen nicht eindeutig belegbar. Vielmehr scheinen die dokumentierten Störungen zahlreicher Rast- und Wasservogelarten relativiert zu werden.

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Aus Sicht des BUND Sachsen sind zunächst sämtliche nicht-tödlichen Alternativen auszuschöpfen. Dazu gehören:

- a) Technischer Schutz sensibler Teiche (Teichüberspannungen mit Drähten oder Netzen sowie Teilabdeckungen)
- b) Nicht-letale Vergrämungsmethoden (Flutterbänder, optische Reize, Laser-Systeme außerhalb sensibler Brutbereiche; die Umspannung der Pontons wird im Dokument bereits als „einfach und sehr wirkungsvoll“ beschrieben)

Weiterhin hat keine ergebnisoffene Alternativenprüfung stattgefunden. Es fehlen belastbare Daten zur Wirksamkeit von Teichüberspannungen, Schutz einzelner Aufzuchtteiche und variablen Scheuchsystemen. Die Alternativlosigkeit der letalen Vergrämung wurde demnach nicht nachgewiesen.

Der BUND Sachsen erkennt die Bedeutung einer naturschutzverträglichen Teichwirtschaft für die Erhaltung der Eschfelder Teiche an. Gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die beantragte letale Kormoranvergrämung dem Gebietscharakter eines europäischen Vogelschutzgebietes entspricht. Wenn in einem SPA, dessen ausdrückliches Erhaltungsziel die Funktion als bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wasservögel ist, regelmäßig Schüsse zu dokumentierten Fluchtreaktionen führen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung jedenfalls nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden (Vorsorgegrundsatz Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Aus Sicht des BUND Sachsen sollte deshalb eine Genehmigung letaler Vergrämungsmaßnahmen nur als ultima ratio und erst nach dem vollständigen Nachweis der Untauglichkeit nicht-letaler Alternativen in Betracht kommen. Vorrangig sind sämtliche technischen, bewirtschaftungsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen zur Konfliktminderung auszuschöpfen.

Mit verBUNDenen Grüßen



Helen Schöne
Landesgeschäftsführerin